

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. November

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	113	Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden	118
Ausschreibung von Pfarrstellen	114	Dienstvertrag für hauptamtliche Kirchendiener	119
Richtlinien für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen (PfBRichtl.)	114	Steuerliche Behandlung der Beihilfen und Unterstützungen an Bedienstete von Einrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft	119
Bekanntmachungen:		Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche	119
Besetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts	118	Bezirksjugendpfarrer	120
		Kollektenplan für das Jahr 1982	120

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Joachim Schulz in Hannover zum Pfarrer der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Singen a. H. nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Peter Krauel in Lörrach-Brombach zum Pfarrer daselbst,

Pfarrvikar Waldemar Schweinfurth in Nidereschach (Jakobuspfarre Villingen) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Lutz Petersen in Elsfluth/Weser zum Pfarrer in Kembach nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Joachim Kiefer in Lahr, der im September 1981 die 2. theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrer Heinz-Hermann Wittrowsky in Sulzfeld nach Niefern zur Verwaltung der Pfarrstelle II.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Joachim Kiefer als Pfarrvikar in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche).

Ernannt:

Kirchenamtsinspektor Günther Domann beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsobersinspektor.

Ernannt:

Religionslehrer Bruno Dörzbacher in Pforzheim und Religionslehrer Helmut Lehmann in Blankenloch zu planmäßigen Religionslehrern.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrer Pfarrer Heinz Grunwald in Weinheim auf 1. 11. 1981.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Kraus, zuletzt in Rielasingen, am 15. 9. 1981,

Pfarrer Fritz Schuller, zuletzt in Steinen, am 27. 10. 1981.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Legelshurst, Kirchenbezirk Kehl.

Die Pfarrstelle wird zum 1. 1. 1982 frei.

Legelshurst ist eines von fünf Dörfern der politischen Gemeinde Willstätt. Fast alle 1850 Einwohner des Dorfes sind evangelisch. Im Gemeindehaus treffen sich regelmäßig Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreis, Altenkreis, AB-Gemeinschaft und Jugendkreise des CVJM. Ein Kindergartenneubau (mit 3 Gruppen) wird 1982 erstellt. Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Kehl und der Sozialstation Kehl-Hanauerland angeschlossen. Das Pfarrhaus wurde 1972 in eingeschossiger Bauweise er-

stellt. Der Pfarrer hat acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Grund- und Hauptschule befinden sich im Dorf, Realschule und Gymnasium in Kehl sowie in Offenburg. Eine Kopie des mit neuesten Daten angereicherten Visitationsberichtes stellen wir Interessenten gern zu.

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für diese Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis spätestens **30. Dezember 1981** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Richtlinien

für den Neubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen (PfBRichtl.)

Vom 27. Oktober 1981

Inhalt:

	Seite		Seite
1. Allgemeines	114	3. Instandsetzung, Verbesserung und Umbau	117
2. Neubau	114	3.1 Allgemeines	117
2.1 Allgemeines	114	3.2 Festlegung des Umfangs	117
2.2 Bauplatz	115	3.3 Verlegung der Amtsräume	117
2.3 Grundsätze der Planung	115	3.4 Änderungen von Grundriß und Raumnutzung	117
2.4 Hausgröße	115	3.5 Verbesserung der Heizungsverhältnisse	117
2.5 Raumprogramm	115	3.6 Maler- und Tapezierarbeiten	117
2.6 Raumreserve	115	3.7 Sonstige Instandsetzungen und Verbesserungsmaßnahmen	117
2.7 Bauweise und Ausstattung	115	4. Schlußbestimmung	118

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. s der Grundordnung nachstehende Richtlinien:

1. Allgemeines

Pfarrer haben gemäß § 48 des Pfarrerdienstgesetzes (PfdG) in Verbindung mit § 2 Nr. 2, § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes (PfbG) ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung, deren Größe sich nach Dienstauftrag und Wohnbedarf richtet. Die Dienstwohnung befindet sich in der Regel im Pfarrhaus. Zur Gewährung einer Dienstwohnung ist bei Gemeindepfarrern die Kirchengemeinde, bei anderen dienstwohnungsberechtigten Pfarrern der jeweilige Dienstherr verpflichtet, soweit dies nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse anderen Verpflichteten, insbesondere einem landeskirchlichen Fonds oder dem Land Baden-Württemberg, obliegt.

Bei Neubau und Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen sind neben den jeweiligen besonderen örtlichen Gegebenheiten die nachstehenden Richtlinien als Planungshilfe zu beachten. Sie sollen zugleich dazu beitragen, für die Wohnverhältnisse der Gemeindepfarrer gleiche Voraussetzungen zu schaffen.

2. Neubau

2.1 Allgemeines

Bei der Planung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen ist darauf zu achten, daß einerseits

dem Pfarrer und seiner Familie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Fortschritte im Wohnungsbau ein zeitgemäßes Wohnen ermöglicht wird, andererseits aber auch die Amtszimmer den Erfordernissen des Pfarramtes entsprechen. Amtszimmer können je nach örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Gebäuden liegen (z. B. Gemeindehaus).

Die nachstehenden Richtlinien berücksichtigen den durchschnittlichen Wohnbedarf einer Pfarrfamilie (6 Personen) nach Größe, Ausstattung und Bauweise. Abweichungen sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats möglich.

Eine Pfarrwohnung kann je nach örtlichen oder gemeindlichen Gegebenheiten in einem freistehenden Einfamilienhaus, in einem Reihnhaus oder in einem Mehrfamilienhaus vorgesehen werden. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können im Einzelfall auch Wohnungen angemietet oder Eigentumswohnungen erworben werden.

2.2 *Bauplatz*

Bei der Wahl des Bauplatzes, der eine Größe von 600—1 000 m² haben soll, ist auf eine ruhige und nach Möglichkeit auch zentrale Lage in der Pfarrgemeinde (Pfarrei) zu achten. Der Bauplatz soll möglichst in der Nähe zu anderen kirchlichen Gebäuden (Kirche, Gemeindesaal) liegen.

2.3 *Grundsätze der Planung*

Die Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sollen auf nicht mehr als zwei Geschosse verteilt werden. Eine Unterkellerung kann auf einen Teil der Grundfläche beschränkt werden, insbesondere bei eingeschossiger Bauweise.

Die Haupträume sollen sich zur Sonnen- und Gartenseite hin orientieren.

Gegen Lärmzonen (Verkehrsstraßen u. ä.) ist die Pfarrwohnung abzuschirmen. Sie darf daher auch nicht unter oder über Versammlungsräumen liegen.

2.4 *Hausgröße*

Die Gesamtfläche soll 190 m², der umbaute Raum 1 000 m³ nicht überschreiten. Für die Garage können bis zu 50 m³ zusätzlich vorgesehen werden.

Müssen weitere Arbeitsplätze für kirchliche Mitarbeiter bereitgestellt werden, kann der Amtsbereich entsprechend erweitert werden, falls diese Arbeitsplätze nicht in anderen kirchlichen Gebäuden unterzubringen sind.

2.5 *Raumprogramm mit Flächenrichtwerten*

2.5.1. **A m t s b e r e i c h** einschl. Erschließungsflächen insgesamt bis 40 m²

2.5.1.1 Hauseingang mit Windfang, über den Amtsteil und Wohnteil zugänglich sind, 4—5 m²

2.5.1.2 Pfarramtsbüro, zugleich Warteraum und Registratur, mit Arbeitsplatz für eine Schreibkraft, ggf. auch für etwaige sonstige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, soweit nicht entsprechende Räume im Gemeindehaus zur Verfügung stehen. 12—20 m²

2.5.1.3 Amtszimmer, zugleich Studierzimmer, mit Arbeitsplatz, Sitzgruppe für mindestens 3 Personen, Stellfläche für Bücherregale, Türen mit Schallschutz 18—20 m²

2.5.1.4 Abstellraum und Materiallager — zugleich auch für Archivzwecke geeignet — ggf. im Keller.

2.5.2. **W o h n b e r e i c h** einschließlich Dielen, Flure bis 150 m²

2.5.2.1 Flur/Diele mit Kleiderablage und Toilette (letztere muß auch vom Amtsbereich zugänglich sein)

2.5.2.2 Wohnzimmer 24—26 m² (unmittelbar von der Diele zu erreichen)

2.5.2.3 Eßzimmer ca. 14—16 m²
Wohnzimmer und Eßzimmer sollen zusammen nicht über 40 m² betragen; möglich ist auch ein Eßplatz in Verbindung zur Küche.

2.5.2.4 Küche ca. 10—12 m²
Stellmöglichkeit für Spüle, Arbeitsplatte, Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Serienmöbel (Ausstattung siehe Nr. 2.7.11)

2.5.2.5 Hauswirtschaftsraum mind. 6 m²
Der Hauswirtschaftsraum kann auch im UG liegen.

2.5.2.6 Elternschlafzimmer 17—19 m²
Auf günstige Möblierbarkeit für Betten und Kleiderschränke ist besonders zu achten. Stellmöglichkeit für ein Kleinkinderbett.

2.5.2.7 2 Kinderzimmer je 12—15 m²
Stellmöglichkeit für 2 normalgroße Betten, 2 Arbeitsplätze, Kleiderschränke.

2.5.2.8 1 Zimmer für Gast, Hausgehilfin oder Kinder, evtl. mit Waschbecken 10 m²

2.5.2.9 Bad mit 2 Waschbecken oder ggf. mit 1 Waschbecken und abgetrennter Duschnische, WC 5—6 m²

2.5.2.10 Toilette, getrennt vom Bad, ggf. mit 1 Waschbecken und Duschnische, wenn diese im Bad nicht vorgesehen ist. 3 m²

2.5.2.11 Nebenräume
Vorratskeller, Abstellraum, auch für Fahrräder und Kinderwagen, Heizraum mit Brennstofflager (Größe für einen Wintervorrat), Raum für Lagerung fester Brennstoffe, weiterer Mehrzweckraum, der als Waschküche, Trocken- und Abstellraum genutzt werden kann. Bei Häusern ohne nutzbaren Dachraum zusätzliche Abstellfläche im UG.

2.5.3 Garage — Nutzfläche ca. 15 m²
Wenn sie zugleich als Abstellraum für Fahrräder und Gartengeräte genutzt wird ca. 18 m²

2.5.4 Freisitze und Balkone
Nach Möglichkeit soll ein windgeschützter Sitzplatz im Freien in Verbindung mit dem Garten, in Obergeschoßwohnungen ein wind- und wettergeschützter Balkon, vorgesehen werden.

2.6 *Raumreserve*

Im Rahmen des Bauvolumens nach Nr. 2.4 kann zusätzlicher, ausbaufähiger Raum im Dachgeschoß eingeplant werden. Der Ausbau bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2.7 *Bauweise und Ausstattung*

Pfarrwohnungen sollen in der Bauweise solide, in der Bauunterhaltung wirtschaftlich sowie einfach zu pflegen sein. Die nachstehenden Hinweise über Ausführungsarten und Baustoffe sind zu beachten. Sie sind zugleich Maßstab für alle Ausführungsarten und Einzelkosten, die nicht besonders erwähnt oder näher beschrieben sind.

2.7.1 Außenwände
Witterungsbeständige Ausführung mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand unter Vermeidung kostspieliger Verkleidungen und Holzverschalungen, die laufender Unterhaltung bedürfen. Der Vollwärmeschutz muß mindestens entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen werden.

2.7.2 Innenwände

In der Regel Putz zum Tapezieren, keine aufwendigen Wandverkleidungen. Vorräume, Flure, Treppenhaus mit strapazierfähigen, abwaschbaren Anstrichen oder Tapeten. Fliesensockel im Bad und Duschaum bis 2 m Höhe, in der Küche an der Arbeits- und Gerätewand und im WC (Bereich des Waschbeckens) 1,5 m hoch. Glasuren in neutraler Musterung und neutralem Farbton. Maler- und Tapezierarbeiten siehe Nr. 3.6.

2.7.3 Decken

Bei massiver Bauweise Putz für Anstrich oder Tapeten, einfache Holzverschalung nur bei Holzbalkendecken.

2.7.4 Fenster

Gewährleistung ausreichender Belichtung und Belüftung sowie leichte Handhabung und Reinigung durch entsprechende Größe und Aufteilung der Fenster. Ermöglichung variabler Möblierung der Räume durch Anordnung breiter Wandpfeiler. Keine übermäßig großen Glasflächen und zu großformatige Fensteraufteilungen; auf Lärmschutz und Wärmedämmung ist zu achten; Ausführung als Verbundfenster oder Isolierglasfenster.

2.7.5 Sonnenschutz und Einbruchschutz

In der Regel Rolläden in allen bewohnten Räumen (im Erdgeschoß mit Einbruchsicherung); Jalousetten nur in Ausnahmefällen. Anbringung von Markisen nur auf Kosten des Wohnungsinhabers; in diesem Fall sind sie von ihm zu unterhalten und bei einem Stellenwechsel zu entfernen, es sei denn, daß sie der neue Wohnungsinhaber übernimmt.

2.7.6 Türen

Haustür wettergeschützt; für Innentüren keine teuren Furniere, Türen des Amtszimmers mit Schallschutz (= 35 dB).

2.7.7 Bodenbeläge

Amts-, Wohn- und Eßzimmer in der Regel Eichenholzparkett 2. Wahl, versiegelt. Übrige Wohnräume Linoleum oder Kunststoffbeläge. Es ist eine strapazierfähige, pflegeleichte Qualität in neutralen Mustern und Farbtönen zu wählen. Naßräume: Keramikplatten; Küche und Windfang: Kunststoffbeläge oder Keramikplatten in neutralen Farben und Mustern. Textilbodenbeläge sind nicht zulässig. Evtl. gewünschte Textilbeläge sind nur als zusätzliche Auflage möglich; sie müssen vom Stelleninhaber auf seine Kosten beschafft, unterhalten und bei Stellenwechsel entfernt werden.

2.7.8 Heizung

In der Regel zentrale Warmwasserheizung mit Öl- oder Gasfeuerung, Umstellbrandkessel, Brennstofflager für einen Jahresbedarf (oberirdische Lagerung), Stahlradiatoren nach DIN, außentemperaturabhängige Regelung mit Nachtabsenkung, raumabhängige Temperaturregelung mit Thermostatventilen an den Heizkörpern oder einem Raumthermostat. Außerdem ist ein weiterer Kamin vorzusehen, der den Anschluß von Einzelöfen im Bedarfsfalle ermög-

licht. Offene Kamine sind nicht zulässig. Die Anwendung neuer Technologien ist zu prüfen. Das Heizsystem soll den Niedertemperaturbetrieb ermöglichen *).

Bei Pfarrhäusern, die an die Heizungsanlage eines anderen Gebäudes (z. B. Kirche oder Gemeindehaus) angeschlossen werden, ist die „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten“ vom 23. 2. 1981 (BGBl. I S. 261) anzuwenden, d. h., daß die Heizungsanlage mit Wärmemess- einrichtungen zu versehen ist; dies gilt auch für die Pfarrwohnungen, die in Mehrfamilienhäusern untergebracht sind.

2.7.9 Sanitäre Installation — Warmwasserversorgung.

Zentrale oder dezentrale Wasserversorgung mit je einer Zapfstelle in Küche, Bad und WC (kurze Zuleitungen vom Warmwasserspeicher zur Entnahmestelle). Bei zentraler Warmwasserbereitung über den Heizungskessel ist für den Sommerbetrieb eine Trennung von der Zentralheizung vorzusehen. Sanitäre Einrichtungsgegenstände mit Armaturen und Zubehör in stabiler Ausführung (Standard des durchschnittlichen Wohnungsbaus). Neue Technologien sind zu berücksichtigen.

2.7.9.1 Bad: weiße Einbauwanne, Mischbatterie, weiße Waschbecken mit Spiegel und Ablage, Dusche.

2.7.9.2 WC: je ein WC im Wohn- und Schlafbereich mit weißem Handwaschbecken und Spiegel; Flach- oder Tiefspülklosetts in Standardgröße und -qualität. Für das Waschbecken im WC beim Amtsbereich ist eine Warmwasserversorgung vorzusehen.

2.7.9.3 Waschbecken: insgesamt 3 in der Pfarrwohnung.

2.7.10 Elektroinstallation

Ausführung nach VDE-Vorschriften (Leitungsverlegung in Installationsrohren).

2.7.10.1 Ausstattungsrahmen: Wohn- und Amtszimmer 1—2 Brennstellen, übrige Räume je 1 Brennstelle. Wohn-, Amts-, Eß-, Elternschlafzimmer und Küche jeweils bis 5 Steckdosen, übrige Wohnräume 2—3 Steckdosen, Hauswirtschaftsraum 3—4 Steckdosen, Nebenräume 1 Steckdose.

2.7.10.2 Notwendige Außenleuchten, 2—3 wasserdichte, abschaltbare Außensteckdosen.

2.7.10.3 Zur Ausstattung des Hauses gehören die Beleuchtungskörper in Küche, Hauswirtschaftsraum, Bad, WC, UG-Räumen und Treppenhaus sowie die Außenleuchten, die Anschlußdosen für Rundfunk und Fernsehen im Wohnzimmer, eine Antenne für Rundfunk und Fernsehen (in Mehrfamilienhäusern als Gemeinschaftsantenne).

2.7.10.4 Fernsprechanlage

Hauptanschluß im Amtszimmer mit Nebenschluß im Pfarramtbüro und im Wohnbereich.

*) Vgl. hierzu Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. 8. 80 betr. Vorschläge für die Einsparung von Energie (GVBl. S. 151 ff.) und Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. 2. 81 betr. Einsparungsmaßnahmen (Maßnahmenkatalog).

Klingelanlage an Gartentor und Haustüre; soweit erforderlich Sprechanlage mit 2 Sprechstellen und elektrischem Türöffner.

2.7.11 Küche, Hauswirtschaftsraum

Ausstattung mit einer Doppelspüle. Die Elektro-, Wasser- und Abwasseranschlüsse der übrigen Haushaltsgeräte (Herd, Spülmaschine, Waschmaschine u. a., die vom Dienstwohnungsinhaber zu beschaffen sind) sind vorzusehen. Einbauküchen mit Einbauspüle können aus kirchlichen Mitteln nicht beschafft werden.

2.7.12 Vorhangschiene

als Aufputzschienen für alle Wohnräume.

2.7.13 Einbauschränke

Für das Pfarramtsbüro kann ein Einbauschränk zur Aufnahme der Registratur vorgesehen werden. Ein weiterer Einbauschränk in einfacher Ausführung ist nur dort zulässig, wo der Grundriß dies erfordert (sonst nicht nutzbare Nische — etwa als Besen- und Speiseschränk). Im übrigen werden für die Wohn- und Amtsräume, die vom Dienstwohnungsinhaber selbst zu möblieren sind, Einbauschränke nicht genehmigt.

Im Keller oder Abstellraum wird ein einfaches Ablageregale bauseits gestellt.

Zur Aufbewahrung von Spendengeldern, Sparbüchern, Familienstambüchern, Dokumenten etc. soll im Pfarramtsbüro oder im Amtszimmer an geeigneter Stelle ein kleiner Wandtresor (Sicherheitsstufe B) eingebaut werden.

2.7.14 Außenanlagen

Die Außenanlagen sollen so geplant und angelegt werden, daß sie in Herstellung und Unterhaltung möglichst wenig Aufwand erfordern (Rasenflächen, Ziersträucher, Baumbepflanzung). 1—2 Wasserzapfstellen sind an den Außenwänden des Gebäudes vorzusehen. Treppen und Wege sind in gehsicherem, frostbeständigem und gegen Streusalz unempfindlichem Material (z. B. Beton-Verbundpflaster) auszuführen. Müllbox und Müllbehälter nach örtlicher Vorschrift; Wäschepfähle und Teppichklopfvorrichtung im Hof oder Garten.

Eine pergolaähnliche Überdachung kann im Anschluß an das Gebäude vorgesehen werden, falls kein überdachter Sitzplatz vorhanden ist. Gartenhäuser, Wasserbecken, Spielgeräte kann der Dienstwohnungsinhaber — mit besonderer Genehmigung des Baupflichtigen — auf seine Kosten aufstellen.

2.7.15 Einfriedigung

Die Einfriedigung des Pfarranwesens richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie ist in Herstellung und Unterhaltung möglichst wirtschaftlich und wartungsfrei vorzunehmen.

Die Kosten für Maßnahmen nach Nr. 2.7.14 und 2.7.15 sollen 10% der reinen Baukosten nicht übersteigen.

den Umbau und die Instandsetzung vorhandener Gebäude.

Hauptinstandsetzungen, Um- und Ausbauten von Pfarrhäusern oder Pfarrwohnungen setzen voraus, daß das betreffende Gebäude langfristig als Pfarrwohnung dienen soll. Hauptinstandsetzungen sollen nur während Vakanzen durchgeführt werden.

Die Bestimmungen über den Denkmalschutz sind zu beachten.

3.2 Festlegung des Umfangs

Das Bauprogramm wird unter Mitwirkung des Kirchenbauamts im Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde und dem Evangelischen Oberkirchenrat, in der Regel nach Anhörung des Dienstwohnungsinhabers, festgelegt; dessen Wünsche hinsichtlich der Maler- und Tapezierarbeiten sollen berücksichtigt werden.

Einschränkungen gegenüber der Ausstattung von Neubauten müssen zwangsläufig in Kauf genommen werden. Die Kosten dürfen ein vertretbares Maß nicht übersteigen.

3.3 Verlegung der Amtsräume

Die Amtsräume sollen nach Möglichkeit von den Wohnräumen getrennt werden und im Erdgeschoß liegen (wenn dort geeignete Räume vorhanden sind).

Die Amtsräume können im Obergeschoß vorgesehen werden, wenn sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wohnbereichs zugänglich sind oder die Verlegung einen unvermeidbar hohen Kostenaufwand verursachen würde.

3.4 Änderungen von Grundriß und Raumnutzung

Für zeitgemäße Wohnverhältnisse sollen Grundriß und Raumnutzung nur dort geändert werden, wo dies wirtschaftlich auch vertretbar ist.

3.5 Verbesserung der Heizungsverhältnisse

Die Verbesserung der Heizung durch Einbau einer Warmwasserzentralheizung mit Brauchwarmwasser-Versorgung unter gleichzeitiger Wärmeisolierung ist bei Hauptinstandsetzungen anzustreben, im übrigen dann, wenn die bisherige Heizung abgängig oder die Verbesserung aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Hierbei sind neue Technologien zu beachten (vgl. Nr. 2.7.8).

3.6 Maler- und Tapezierarbeiten (Schönheitsreparaturen)

Vgl. hierzu Richtlinien für die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern — Pfarrwohnungen vom 21. 3. 1978 (GVBl. S. 50).

3.7 Sonstige Instandsetzungen und Verbesserungsmaßnahmen

Elektrische Leitungen dürfen nur im Zusammenhang mit ohnehin erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten unter Putz verlegt werden. Hauseigene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände können nur im Rahmen von Nr. 2.7 ersetzt oder ergänzt werden; dies gilt insbesondere für den Ersatz abhängiger Türen und Bodenbeläge. Abgängige Bodenbeläge sind ent-

3. Instandsetzung, Verbesserung und Umbau

3.1 Allgemeines

Nr. 2 dieser Richtlinien gilt sinngemäß auch für

sprechend Nr. 2.7.7 durch Parkett- oder Kunststoffbeläge zu ersetzen.

Für abgängige Klappläden können, wo dies gestalterisch vertretbar ist, Rolläden vorgesehen

werden. Einfachfenster sollen durch Verbund- oder Isolierglasfenster ersetzt werden.

4. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bekanntmachungen

OKR 8. 10. 1981
Az. 14/172

Besetzung des kirchlichen Verwaltungsgerichts

Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht in Karlsruhe, Dr. Ruth Rentschler, 2. Beisitzer im Verwaltungsgericht der Evang. Landeskirche in Baden, ist am 14. 5. 1981 gestorben. Dekan Wolfgang Schneider in Konstanz, 1. Stellvertreter des 4. Beisitzers des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden, ist durch seine Berufung zum Mitglied des Evang. Oberkirchenrats mit Wirkung vom 1. 7. 1981 aus dem kirchlichen Verwaltungsgericht ausgeschieden.

Der Landeskirchenrat hat deshalb in seiner Sitzung am 11. 9. 1981 gemäß § 7 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 (GVBl. S. 53) für die Dauer der z. Z. laufenden achtjährigen Amtszeit des Verwaltungsgerichts, d. h. für die Zeit bis 30. 9. 1986,

Funktion

Mitglied

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts
Dr. Heinz Klinghardt
Krokusweg 29, 7500 Karlsruhe

1. theologischer
Beisitzer:

Dekan Hansjörg Ehrke
Karl-Friedr.-Str. 20 a, 7830 Emmendingen

2. theologischer
Beisitzer:

Pfarrer Martin-Eckart Fuchs
Kraichgaustr. 4, 7500 Karlsruhe 51

1. nichttheologischer
Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Heimo Gilbert
Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51

2. nichttheologischer
Beisitzer:

Präsident des Amtsgerichts
Dr. Willi Herrmann
F.-J.-Schoeps-Str. 5, 6800 Mannheim-
Friedrichsfeld

Beisitzer für Beamte
des höheren Dienstes:

Kirchenoberrechtsdirektor
Franz Friedrich
Zähringerstr. 18, 6900 Heidelberg 1

Beisitzer für Beamte
des gehobenen Dienstes:

Kirchenoberverwaltungsrat
Heinz Brauch
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

Beisitzer für Beamte
des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsoberinspektor
Willi Bechtold
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

Frau Richterin am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Dr. Adelheid Bullinger in 6800 Mannheim zum 2. Beisitzer und Herrn Pfarrer Konrad von Oppen in 7500 Karlsruhe-Neureut

zum 1. Stellvertreter des 4. Beisitzers

des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden berufen.

OKR 15. 10. 1981
Az. 20/188

Besetzung der Disziplinar- kammer der Evangelischen Landeskirche in Baden

Nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Disziplinarkammer der Landeskirche hat der Landeskirchenrat gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (GVBl. S. 101) auf Vorschlag des Landesbischofs die Disziplinarkammer mit Wirkung vom 1. November 1981 auf 6 Jahre wie folgt neu besetzt:

Stellvertreter

1. Leitender Oberstaatsanwalt
Dr. Paul Wetterich
Neuhauser Str. 12, 7750 Konstanz
2. Richter am Oberlandesgericht
Wolfgang Fähnle
Julius-Leber-Str. 24, 6800 Mannheim

1. Kirchenrat
Dr. Reinhard Wever
Gartenstr. 4, 7517 Waldbronn-Reichenb.
2. Dekan Hermann Schuler
Marktstr. 29, 7537 Remchingen-Singen

1. Landesjugendpfarrer Klaus Schnabel
Berliner Str. 39, 7500 Karlsruhe 21
2. Pfarrer Günter Scherwitz
Reinh.-Frank-Str. 48 a, 7500 Karlsruhe 1

1. Richter am Amtsgericht
Karl-Friedrich Zwirn
Kloster-Lorsch-Str. 22, 6920 Sinsheim
2. Notariatsdirektor Adolf Born
Rembrandtstr. 13, 6805 Heddesheim

1. Oberstaatsanwalt Wolfgang Hof
Bohrainstr. 16, 7530 Pforzheim
2. Leitender Regierungsdirektor
Dr. Hans Günther Hausmann
Rilkestr. 5, 7809 Denzlingen

1. Kirchenoberrechtsdirektor
Dr. Siegfried Uibel
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1
2. Kirchenoberrechtsdirektor
Gottfried Ostmann
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

1. Kirchenoberverwaltungsrat
Georg Hübsch
Zähringerstr. 18, 6900 Heidelberg 1
2. Kirchenverwaltungsdirektor
Werner Förster
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

1. Kirchenamtsoberinspektor
Heinz Sutterer
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1
2. Kirchenamtsoberinspektor
Richard Niemann
Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

OKR 28. 10. 1981 **Dienstvertrag für hauptberufliche Kirchendiener**
Az. 21/513

Unter Hinweis auf § 11 Abs. 8 der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung-VerwO) vom 22. 8. 1978, GVBl. S. 185, die Anlage dazu und die Bekanntmachung vom 16. 2. 1979, GVBl. S. 43, bitten wir, beim Abschluß von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Kirchendienern ab sofort das neugefaßte Vertragsmuster zu verwenden.

Die Formulare einschließlich der dazugehörigen Anlagen können bei der Exeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 28. 8. 1981 **Steuerliche Behandlung der Beihilfen und Unterstützungen an Bedienstete von Einrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft**
Az. 21/5471

Nachfolgend geben wir den Wortlaut eines Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. Aug. 1981 Az. S 2342 A — 16/80 bekannt:

„Zu der Frage, wie Beihilfen und Unterstützungen, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen in besonderen Notfällen an ihre Bediensteten gezahlt werden, lohnsteuerlich zu behandeln sind, vertrete ich folgende Auffassung:

1. Die unmittelbar von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gewährten Beihilfen und Unterstützungen gehören nach Abschnitt 14 Abs. 1 LStR nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
2. Auf die von einer rechtlich selbständigen Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewährten Beihilfen und Unterstützungen ist Abschnitt 14 Abs. 1 LStR entsprechend anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Hinsichtlich der Besoldung, der Reisekostenvergütungen und der Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen muß nach denselben Grundsätzen verfahren werden, die auch für die Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gelten.
 - b) Die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft muß wesentlichen Einfluß auf den Haushaltsplan o. ä. und die Rechnungsführung der Einrichtung ausüben.
 - c) Die Einrichtung muß der Rechts- und Fachaufsicht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unterstehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er wird in den Teil B der Lohnsteuerkartei aufgenommen.“

Anmerkung: In Zweifelsfällen bitten wir auf dem Dienstweg mit der zuständigen Oberfinanzdirektion eine Klärung herbeizuführen.

OKR 13. 10. 1981 **Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche**
Az. 32/46

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauber-Seelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der

badischen Landeskirche suchen wir Pfarrer und Pfarrdiakone.

Zur Aufgabe eines Urlauber-Seelsorgers gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden,
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen,
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Umfang dieser Dienste wirkt sich aus auf die Zeit der Dienstbefreiung. In der Regel gelten bei erheblichem Dienstumfang 14 Kalendertage als Sonderurlaub. In jedem Fall ist eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekan nötig.

Bei der **Urlauber-Seelsorge im Ausland** handelt es sich um einen vom Kirchlichen Außenamt in Frankfurt (EKD) begleiteten Dienst an deutschen Urlaubern im Ausland. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evang. Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5, 7500 Karlsruhe 1, angefordert werden.

Die Urlauber-Seelsorge im Ausland geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August.

Das Kirchliche Außenamt vergütet (gem. Schr. v. 17. 8. 1981) an alle Pfarrer, die für die Dauer von 4 Wochen einen Dienst an einem Urlaubsort im Ausland versehen, einheitlich eine Netto-Beihilfe in folgender Höhe:

Grundbetrag: für Österreich	DM 650,—
sonst	DM 700,—

und eine **Fahrtkostenpauschale** je nach Entfernung zum Urlaubsort vom Sitz der Leitung der Gliedkirche aus: DM 80,— oder DM 200,— oder DM 300,—.

Bei der **Urlauber-Seelsorge im Bereich der badischen Landeskirche** handelt es sich um einen vom Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe begleiteten Dienst an Urlaubern in Schwerpunkten der Feriengebiete.

Dieser Dienst erfolgt in folgenden Gemeinden:

Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Bonndorf/Grafenhausen	Münstertal
Bühlertal	St. Blasien
Furtwangen	Titisee
Vöhrenbach	Todtnau und Schönau
Gütenbach	Triberg
Kirchzarten-Stegen	Waldkirch
Kollnau-Gutach	Zell-Harmersbach.

Der Dienst der Urlauber-Seelsorge im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Orts Pfarrers.

Der Evang. Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauber-Seelsorge DM 700,— und einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtauslagen für Dienste am Urlaubsort werden auf Antrag erstattet.

Meldungen für den Dienst der Urlauber-Seelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir an den **Evang. Oberkirchenrat / Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5, 7500 Karlsruhe 1.**

OKR 13. 10. 1981 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 72/111-7139, 7280

Mit dem Dienst eines Bezirksjugendpfarrers wurden beauftragt:

Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim:

Pfarrerinnen Christa Geier in Heddesheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts).

Kirchenbezirk Lahr (gemeinsam):

Pfarrvikar Harald Schöpferer in Lahr (Lutherpfarre) und Pfarrvikar Bernhard Würfel in Lahr (Pfarrstelle II an der Stiftskirche).

OKR 4. 11. 1981
Az. 58/1

Kollektenplan für das Jahr 1982

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1982 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

10. 1.	1. Sonntag nach Epiphania	für Aufgaben der Weltmission
31. 1.	4. Sonntag nach Epiphania	für die Arbeit der Badischen Landesbibelgesellschaft im Kindergottesdienst: für einen besonderen Zweck
7. 2.	Septuagesimä	für Aufgaben des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
21. 2.	Estomihi	für die Arbeit mit deutschen Umsiedlern aus dem Osten
7. 3.	Reminiszer	zur Förderung der Posaunenarbeit
21. 3.	Lätare	für Stätten des kirchlich-diakonischen Wiederaufbaus in der DDR
28. 3.	Judika	zur Unterstützung evangelischer Gemeinden in Osteuropa
9. 4.	Karfreitag	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (Pflichtkollekte der EKD)
11. 4.	Ostern	für besondere Aufgaben der Ev. Jugendarbeit zur Förderung kirchenmusikalischer Arbeit
25. 4.	Misericordias Domini	für Aufgaben der Weltmission
9. 5.	Kantate	„Kirchen helfen Kirchen“
16. 5.	Rogate	für besondere Aufgaben der Diakonie der Landeskirche
30. 5.	Pfingsten	für die Bibelverbreitung in der Welt (auf Vorschlag der EKD)
27. 6.	3. Sonntag nach Trinitatis	für die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder im Kindergottesdienst: für einen besonderen Zweck
4. 7.	4. Sonntag nach Trinitatis	für Ökumene und Auslandsarbeit (Pflichtkollekte der EKD)
29. 8.	12. Sonntag nach Trinitatis	für besondere Aufgaben der Ev. Frauenarbeit der Landeskirche
5. 9.	13. Sonntag nach Trinitatis	Hilfe für die Hungernden in der Welt
19. 9.	15. Sonntag nach Trinitatis	für unsere Partnerkirche in Berlin-Brandenburg
3. 10.	Erntedank	für Aufgaben des Gustav-Adolf-Werkes im Schüलगottesdienst oder im Kindergottesdienst: Jugendgabe für das Gustav-Adolf-Werk
17. 10.	19. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission
31. 10.	Reformationsfest	für Friedensaufgaben der Kirche
7. 11.	22. Sonntag nach Trinitatis	für Kinderheime des Diakonischen Werkes in der badischen Landeskirche
14. 11.	vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	
25. 12.	1. Weihnachtstag	

Hinweise:

- Landeskirchliche Kollekten sind voll (ohne Abzug oder Splitting) an den Evangelischen Oberkirchenrat abzuführen. Darum muß eine vom Kirchenopfer getrennte Erhebung erfolgen (s. Beschluß der Landes-synode vom 11. 4. 1975, GVBl. S. 62/1975).
- Der konkrete Zweck dieser Kollekten ist aus den vierteljährlich erscheinenden Kollekten-Empfehlungen zu ersehen.
- Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.
- Die Gottesdienstbesuch-Zähltag sind 1982:

Invokavit	28. 2.
Kantate	9. 5.
15. Sonntag nach Trinitatis	19. 9.
1. Advent	28. 11.